

Nationaler Normenkontrollrat
Berlin

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung
zum
„23. BAföG-Änderungsgesetz“

am 7. Juni 2010

Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Anhörungssaal

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zu dem Fragenkatalog

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) ist ein unabhängiges Beratungs- und Kontrollgremium der Bundesregierung. Handlungsgrundlage des NKR ist § 1 Absatz 2 des NKR-Gesetzes. Danach hat er die Aufgabe, die Bundesregierung dabei zu unterstützen, die durch Gesetze verursachten Bürokratiekosten durch Anwendung, Beobachtung und Fortentwicklung einer standardisierten Bürokratiekostenmessung auf Grundlage des Standardkosten-Modells zu reduzieren. Die angestrebten Ziele und Zwecke von Regelungen sind nicht Gegenstand der Prüfungen des NKR.

Bürokratiekosten sind die Kosten, die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und der Verwaltung durch gesetzliche Informationspflichten entstehen. Das Standardkosten-Modell ist die Methode, mit der diese Kosten ermittelt werden können.

Vor diesem Hintergrund beschränken sich die Ausführungen zu den einzelnen Fragen auf die durch Informationspflichten entstehenden Bürokratiekosten und auf die Ergebnisse des NKR-Projekts „Einfacher zum Studierenden-BAföG“.

Zu 1.) Aus den Untersuchungsergebnissen des Projekts kann abgeleitet werden, dass durch den Einsatz von Pauschalen für bestimmte Aufwendungen und Kosten die Bearbeitungszeit sowohl in den Behörden als auch bei den Antragstellenden erkennbar reduziert werden kann.

Zu 3.) Die mit dem Gesetzentwurf eingeführte Möglichkeit, den Leistungsnachweis mit Hilfe der ECTS-Leistungspunkte zu erbringen, wurde sowohl von den Studierenden als auch von den Ämtern für Ausbildungsförderung im Projekt als Vereinfachungsvorschlag genannt. Nach dem Projektbericht können Studierende an den meisten Hochschulen inzwischen mit geringem Aufwand die Credit Points online abrufen und ausdrucken. Bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Ämter würden dadurch Rückfragen bei den Förderungsdozenten entfallen.

Zu 6.) Nach dem Projektbericht dass der Nachweis und die Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens sowohl für die Antragstellenden (Studierenden) als

auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ämter für Ausbildungsförderung zu den aufwendigsten Informationspflichten gehören. Aus Sicht des Normenkontrollrats führt daher jede Vereinfachung bei der Einkommensberechnung (z.B. durch Freistellung steuerlich geförderter privater Altersvorsorge wie der Riester Rente) zu einer Reduzierung des bürokratischen Aufwands.

Zu 10.) Der Normenkontrollrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf das Ressort aufgefordert, weitere Vorschläge aus dem Projekt aufzunehmen. Diese betreffen z.B. die Einführung einer Pauschalierung bei der Anrechnung der Krankenkassenbeiträge, den Verzicht auf den Nachweis von Sprachkenntnissen bei der Auslandsförderung sowie die Entkopplung von Vorbehalten der Nachprüfung bei BAföG- und Steuerbescheiden:

Die Antragstellenden müssen bei den BAföG-Ämtern Nachweise ihrer Krankenversicherung vorlegen. Vor allem die Beurteilung privater Krankenversicherungen ist für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sehr aufwendig, da nur bestimmte Leistungen bezuschusst werden können. Da je nach Krankenversicherung ein Abschlag gewährt wird, müssen die Nachweise im BAföG-Amt umfassend geprüft werden. Die Auszahlungsbeträge unterscheiden sich im Ergebnis jedoch nur sehr wenig. Daher würde eine Pauschalierung bei der Anrechnung der Krankenkassenbeiträge eine erhebliche Zeitersparnis für die BAföG-Ämter bedeuten. Die aufwendige Prüfung der Nachweise sowie Rückfragen und Nachforderungen entfielen.

Auf den Sprachnachweis kann nach Aussage des Berichts verzichtet werden, da Sprachkenntnisse in der Regel ohnehin für die Zulassung an der entsprechenden Hochschule im Ausland nachgewiesen werden müssen.

Ergehen Steuerbescheide des Finanzamtes unter Vorbehalt, führt dies stets dazu, dass auch das BAföG nur unter Vorbehalt gewährt werden kann. Dies verursacht großen Aufwand auf Seiten des BAföG-Amts wegen der Recherche und Neuberechnung der Fälle. Die finanziellen Auswirkungen der Abschlussberechnung sind jedoch zu meist zu vernachlässigen, da nur in seltenen Fällen die steuerrechtlichen Vorbehalte zu einer Neuberechnung der Einkommensteuer führen. Wird dennoch ausnahmswei-

se die Einkommensteuer neu festgesetzt, führt diese Änderung wiederum zu keiner wesentlichen Anpassung des BAföG-Anspruchs. Besonders aufwendig sind die Vorbehalte nach § 164 AO, die meist erst nach mehreren Jahren aufgelöst werden. Vor diesem Hintergrund scheint es nicht zielführend, dass sich der steuerliche Vorbehalt auf die abschließende BAföG-Bewilligung auswirkt.